

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dasing (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

in der Fassung vom 22.06.2021

1. ÄS - 28.06.2024 (GR-Beschluss: 25.06.2024); Bekanntmachung: 02.07.2024 - 05.08.2024

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

(1) Die Gemeinde Dasing erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- Benutzungsgebühr
- Essensgeld
- Obst-, Lebensmittel- und Aktivitätengeld
- Verwaltungsgebühr bei Änderung von Buchungszeiten und Abmeldung

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr ist während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Auch für „Schulabgänger“ ist der Ferienmonat voll zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten (keine Teilmonatsberechnung).

Die Abmeldefristen des § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

(2) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis zum dritten Lebensjahr gelten folgende monatliche Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
Über 3 bis inkl. 4 Stunden	195,00 Euro
Über 4 bis inkl. 5 Stunden	225,00 Euro
Über 5 bis inkl. 6 Stunden	250,00 Euro
Über 6 bis inkl. 7 Stunden	275,00 Euro
Über 7 bis inkl. 8 Stunden	295,00 Euro
Über 8 bis inkl. 9 Stunden	325,00 Euro
Über 9 bis inkl. 10 Stunden	350,00 Euro
Über 10 bis inkl. 11 Stunden	365,00 Euro

(3) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
Über 3 bis inkl. 4 Stunden	110,00 Euro*
Über 4 bis inkl. 5 Stunden	125,00 Euro
Über 5 bis inkl. 6 Stunden	140,00 Euro
Über 6 bis inkl. 7 Stunden	155,00 Euro
Über 7 bis inkl. 8 Stunden	170,00 Euro
Über 8 bis inkl. 9 Stunden	185,00 Euro
Über 9 bis inkl. 10 Stunden	200,00 Euro
Über 10 bis inkl. 11 Stunden	210,00 Euro

* Buchungszeit von weniger als 4 Stunden kann nur ausnahmsweise beibehalten werden, für Kinder der Kinderkrippe, die während des Betriebsjahres das 3. Lebensjahr vollenden.

(4) Für den Besuch des Hortes ohne Ferienbetreuung gelten folgende monatliche Gebühren:

Wochenpaket	Wochenstunden	Monatliche Gebühren
Nr. 1	10,0 – 15,0	100,00 €
Nr. 2	über 15,0 – 20,0	115,00 €
Nr. 3	über 20,0 – 25,0	125,00 €
Nr. 4	über 25,0	135,00 €

(5) Für den Besuch des Hortes mit Ferienbetreuung werden zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 4 folgende monatliche Gebühren erhoben:

Ferientage	1 – 14 Tage	15 – 29 Tage	30 – 44 Tage	>45 Tage
monatliche Gebühr	6,00 €	9,00 €	12,00 €	15,00 €

§ 4 Essensgeld

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt über ein Onlinekonto bei sams-on bzw. in der noch nicht an sams-on angeschlossenen Kindertagesstätte „Haus für Kinder Löwenzahn“ in Rieden, über die Gemeinde.

§ 5 Verwaltungsgebühr für Änderung von Buchungszeiten oder Abmeldung

Für Änderungen der Buchungszeiten oder Abmeldung von der Einrichtung wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 30,00 € fällig.

Die Änderung der Buchungszeit ist während des KiTa-Jahres nur einmalig möglich.

Bei neu angemeldeten Kindern ist ab Aufnahme frühestens mit Ablauf von 4 Monaten eine Änderung von Buchungszeiten möglich.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr (§ 3) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes zum Ersten des Aufnahmemonats; im Übrigen entsteht die Benutzungsgebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

(2) Das Essensgeld (§ 4) entsteht mit jeder Essensanmeldung des Kindes. Das Essensgeld wird am ersten Werktag des Folgemonats zur Zahlung fällig.

(3) Das Obst-, Lebensmittel- und Aktivitätengeld (§ 5) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes zum Ersten des Aufnahmemonats in den Hort; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung.

Das Obst-, Lebensmittel- und Aktivitätengeld wird jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

(4) Die Verwaltungsgebühr (§ 6) entsteht bei Eingang des Änderungsantrags bzw. Abmeldeantrags. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Dasing eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7 Zuschuss zum Elternbeitrag

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zum Schuleintritt ein Zuschuss zum Elternbeitrag von 100,00 € gewährt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2021 tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 07.02.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2019 außer Kraft.

Dasing, den

Andreas Wiesner
Erster Bürgermeister